

Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Heimkehle", Landkreis Sangerhausen

Auf der Grundlage der §§ 17, 26 und 27 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA, S. 108), geändert am 24.05.1994 (GVBl. LSA, S. 608) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung
"Gipskarstlandschaft Heimkehle".
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 66 ha.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 sowie in einem Kartensatz im Maßstab 1:2.000 mit einer Punktreihe dargestellt. Die äußere Kante dieser Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes, welches aus zwei Teilbereichen besteht und die westlichen Hänge des Thyratales zwischen Rottleberode und Ufrungen umfaßt.
- (2) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Je eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1:2000 und 1:10.000 wird beim Regierungspräsidium Halle - obere Naturschutzbehörde - Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle, in der Gemeindeverwaltung Ufrungen, 06548 Ufrungen, und in der Gemeindeverwaltung Rottleberode, 06548 Rottleberode, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 **Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist als ein Teil der Gipskarstlandschaft des Südharzes durch eine Vielzahl von Verkarstungserscheinungen geprägt (Erdfälle, Dolinen, Karstquellen, Höhlen, achschwinden usw.), welche in dieser Häufung auf engstem Raum einmalig in Europa sind. Das bewegte Relief hatte stets die Bebaubarkeit sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzbarkeit stark eingeschränkt. Die verkarsteten Teile dieser Landschaft sind daher in naturnahem z.T. unberührtem Zustand.

...

- (2) Bestimmendes Element sind z.T. großflächige Ausstriche stark verkarsteten weißen Gipsgesteins, das in dieser Mächtigkeit und Ausprägung in Deutschland sonst nicht vorkommt. Das bewegte Relief und die stark differenzierten geologischen Verhältnisse bewirken kleinflächig wechselnde Bodenbildungsprozesse und ziehen eine bemerkenswerte Flora und Fauna sowie strukturreiche Flächennutzungen nach sich. Auf den kühl-feuchten

Nordseiten bildeten sich dealpine Schotterfluren oder Felsheiden heraus. Die Südseiten tragen Trocken- bzw. Halbtrockenrasen (Kalkmagerrasen) oder Streuobstwiesen. Von großer Bedeutung sind weiterhin die Kalkbuchenwälder auf Gips, Dolomit und Kalk sowie wärmeliebende Eichenwälder. Hier gibt es repräsentative Ausschnitte einer natürlichen, vom Menschen schon längere Zeit weitgehend unbeeinflussten Waldentwicklung. Die stehenden Karstgewässer und deren ökologisch bedeutenden Ufergesellschaften sind durch extrem stark schwankende Wasserstände bis zum episodischen Trockenfallen geprägt. In Karsthohlformen finden sich auch Übergänge von Anmooren zu Nieder- und Kleinsthochmooren. Der Gipskarst verfügt über arten- und individuenreiche Sonderstandorte. Dazu zählen seltene Pilze, Farne in Erdfallwänden, Flechten auf Felskuppen und schütterer Magerrasen sowie eiszeitliche Reliktformen auf Gipssteilhängen. Zu den besonders schutzwürdigen, allgemein bekannte Arten zählen Aronstab, Seidelbast, Türkenbundlilie, Hirschzunge, zahlreiche Orchideenarten feuchter halbschattiger und trockenwarmer Standort, Deutscher Enzian, Erdsterne, Diptam u.a. Die Karsthöhlen sind faunistisch von besonderem Interesse, wobei neben verschiedenen Fledermausarten zahlreiche Kleinlebewesen vorkommen. Die bekannteste und im vorderen Bereich teilweise auch touristisch erschlossene Karsterscheinung ist die Karsthöhle Heimkehle. Sie stellt gleichzeitig das größte bekannte Fledermaus-Winterquartier des Harzes dar. Neben den Fledermäusen zählen auch Baumratter, Schläfer (Bilche), Dachse und Wildkatzen mit der im Südostharz dichtester Besiedlung in Europa zu den typischen Faunenelementen des Südharzes und insbesondere des Karstbereiches. An Amphibien mit besonderer Bindung an Karstgewässer sind insbesondere die Molcharten, Feuersalamander, Geburtshelfer- sowie Kreuzkröte zu nennen. Die Kreuzotter, Ringel und Glattnatter, Blindschleiche sowie mehrere Eidechsenarten gehören zu den in der Karstregion vorkommenden Reptilien.

Für die Avifauna des Gebietes sind bestandsbedrohte und vom Aussterben bedrohte thermophile Arten der halboffenen Landschaft typisch. Zu ihnen gehören Wendehals und Neuntöter. Im waldbestockten Teilen brütet u.a. der Mittelspecht. Bedeutsam ist ferner die mannigfaltige Insektenfauna der unterschiedlichen Standorte.

- (3) Der oben beschriebene naturraumtypische Gebietscharakter und die genannten Werte und Funktionen des Gebiets sollen erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Schutzziel ist die Erhaltung dieses Ausschnittes der Südharzlandschaft mit den sie prägenden Gipsmassiven und Karsterscheinungen, Pflanzen- und Tiergesellschaften, Tierhabitaten, ihrer Vernetzung und dauerhaften Überlebensfähigkeit im Raume.

§ 4 **Verbote**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 NatSchG LSA sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig beeinträchtigen können.
- (2) Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist es verboten, sich außerhalb von Wegen aufzuhalten oder fortzubewegen.
- (3) Darüber hinaus werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet insbesondere folgende Handlungen untersagt:
1. Tiere und Pflanzen in das Gebiet einzubringen,
 2. wildlebenden Tieren oder ihren Entwicklungsformen nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 3. Pflanzen oder Teile von ihnen zu beschädigen, zu zerstören oder zu entnehmen,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. nichtöffentliche Wege mit Motorfahrzeugen zu befahren,
 6. Feuer anzuzünden,
 7. Mineraldünger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln anzuwenden,
 8. Wiesen und sonstiges Grünland umzubrechen,
 9. weitere Wildäcker und Kirtungen anzulegen,

10. zu reiten,
11. sportliche, touristische oder sonstige Veranstaltungen mit einer Personenzahl von mehr als 20 Teilnehmern durchzuführen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (Zelten, Tonwiedergabegeräte, Modellflugzeuge, Drachenflieger, Motorcross, Sprengungen etc.),
13. Bodenschätze abzubauen,
14. Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
15. Steine und Mineralien zu sammeln,
16. Bild- und Schrifttafeln, Gedenkkreuze sowie Wegemarkierungen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde anzubringen oder zu entfernen,
17. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder bestehende Anlagen zu erweitern; dies gilt insbesondere für
 - a) feste Wege und Straßen, Schotterungen mit industriell hergestelltem Material (Ziegelbruch, Bauschutt u.ä.)
 - b) Anlagen der Touristenlenkung,
 - c) ortsfeste Draht- oder oberirdische Versorgungsleitungen,
 - d) weitere Einfriedungen oder Absperrungen, die nicht dem Schutzzweck dienen.
18. Horst- oder Höhlenbäume einzuschlagen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen

Bestehende behördliche Genehmigungen und Verordnungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 17 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NatSchG LSA und von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch nicht auf den in Anlage 1, 2. Stabstrich, aufgeführten Flächen, und ohne
 - Gülle, Jauche, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser auszubringen,
 - Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - Wiesenflächen oder sonstiges Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - die Grünlandnarbe zu erneuern,
 - den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern.
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, jedoch nicht auf den in Anlage 1 aufgeführten, in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 schraffiert gekennzeichneten Flächen, und ohne
 - Holzeinschlagsmaßnahmen in der Zeit vom 1.3. bis 15.8. eines jeden Jahres vorzunehmen,
 - Kahlschläge durchzuführen,
 - Gehölzarten einzubringen, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - den Anteil an stehendem Totholz unter 5 % des gesamten Holzvorrates zu senken,
 - Pestizide und Düngemittel anzuwenden.
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Aussparung der in Anlage 1, 2. Stabstrich, aufgeführten Flächen, jedoch
 - nur auf Schalenwild, verwilderte Hunde und nicht wildfarbene Katzen, Minke, Marderhunde, Waschbären, Füchse, Kaninchen und Fasane,

- in der Zeit vom 1.3. bis 1.11. eines jeden Jahres nur als Ansitz- oder Pirschjagd. Vor der Errichtung weiterer jagdlicher Einrichtungen ist Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Sportangelfischerei, jedoch nur als Flugangelei mit künstlichen Ködern,
- 5. die bestehende Nutzung auf den Flurstücken 18/1 und 57/1 (Flur 1, Gemarkung Ufrungen),
- 6. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.
- 7. das Betreten oder das Befahren des Gebietes durch den Nutzungsberechtigten oder Eigentümer, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist.
- 8. alle im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde abgestimmten Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind, werden angeordnet :
 - das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes,
 - das Aufstellen von Verkehrsschildern zur Durchsetzung des Verbotes nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 der Verordnung,
 - Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes.
- (2) Aufgrund des § 27 Abs. 1 NatSchG LSA können weitere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten angeordnet werden, die von diesen gemäß § 27 Abs. 3 NatSchG LSA zu dulden sind.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung und den Verboten des § 17 Abs. 2 NatSchG LSA kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden aufgehoben :

1. die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Heimkehle" vom 20.12.1991 (veröffentl. im Halleschen Tageblatt vom 30.1.1992),
2. die 1. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Heimkehle" vom 3.8.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 10.9.1993),
3. die 2. Änderungsverordnung der Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Gipskarstlandschaft Heimkehle" vom 8.12. 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Halle vom 17.12.1993).

Halle/S., den 28.08.1995

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin

Anlage 1

Flächen mit besonderen Regelungen

- alle Flächen der Forst Abteilung 2312 a, die sich innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes befinden
- die Flurstücke 431/4, 432/10, 432/18 und 432/19 (Flur 4, Gemarkung Rottleberode)

Ingrid Häußler
Regierungspräsidentin